

1. Geltungsbereich, Definitionen

1.1 Ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der jeweils gültigen Fassung (AGB) finden Anwendung auf Verträge über die Erstellung, Schaltung, Veröffentlichung und Verbreitung von werblichen Inhalten (Werbeflächen) eines Werbetreibenden im Rahmen sämtlicher Printmedien der oe24 media group, insbesondere der Tageszeitung ÖSTERREICH und oe24, MADONNA, MONEYAT, Insider, NaturLust, REISELust, Gesund&Fit, Cooking, Live&Style.

1.2 Den AGB der Werbetreibenden wird hiemit ausdrücklich widersprochen. Andere AGB sind auch dann nicht anzuwenden, wenn Schriftstücke oder Erklärungen des jeweiligen Vertragspartners auf diese verweisen. Abweichungen von den vorliegenden AGB sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden.

1.3 Unter „Werbetreibende“ sind natürliche oder juristische Personen zu verstehen, die werbliche Inhalte (Werbung) betreffend die von ihnen vermarkten Produkte in Printmedien des Verlags verbreiten wollen.

1.4 Der Verlag ist berechtigt, die AGB zu ändern. Die aktuelle Fassung der AGB ist auf der Internetseite www.anzeigen.oe24.at abrufbar und wird dem Kunden auf Wunsch zugesandt. Änderungen der AGB sind auch für bestehende Vertragsverhältnisse wirksam. Sofern die Änderungen den Kunden nicht ausschließlich begünstigen, wird eine Kundmachung der Änderungen mindestens 6 Wochen vor der Wirksamkeit der neuen Bestimmungen erfolgen. In diesem Fall ist der Kunde berechtigt, den Vertrag bis zum Inkrafttreten der Änderungen kostenlos zu kündigen. Außerdem wird der Kunde einen Monat vor Inkrafttreten der Änderungen von ihrem wesentlichen Inhalt in geeigneter Form, etwa durch Aufdruck auf einer periodisch erstellten Rechnung, informiert und gleichzeitig darauf hingewiesen, dass er berechtigt ist, den Vertrag bis zum Inkrafttreten der Änderung kostenlos zu kündigen. Wird keine Kündigung durch den Kunden ausgesprochen, gilt dies als Zustimmung zur Änderung. Auf die Bedeutung dieses Verhaltens wird der Kunde zu Beginn der Frist hingewiesen.

2. Angebot und Vertragsschluss

Die Schaltung von Werbeflächen in Printmedien des Verlags erfolgt ausschließlich auf Grundlage der jeweils gültigen Preislisten. Bei separater Buchung von ÖSTERREICH oder oe24 muß der Auftrag 8 Werktage vor Erscheinen beim Verlag eingegangen sein. Weiters muß geprüft werden, ob eine separate Buchung an dem gebuchten Tag aus technischen Gründen möglich ist. Der Vertrag kommt durch die schriftliche Auftragsbestätigung, die der Verlag an den Kunden übersendet, zustande. Der Werbetreibende ist verpflichtet, mit Auftragserteilung seine genaue und vollständige Bezeichnung oder seinen Namen, seine Firmenbuchnummer, allenfalls auch seine UID-Nummer, seine Rechtsform sowie seine vollständige Adresse und/oder die Ansprechpartner für den Verlag, einschließlich deren Vertretungsbefugnis für den Werbetreibenden, anzugeben. Bei Firmenänderungen ist der Werbetreibende verpflichtet, diese Änderungen unmittelbar nach Durchführung an den Verlag bekannt zu geben.

3. Pflichten der Werbetreibenden

3.1 Der Werbetreibende stellt alle zur Durchführung des Auftrags erforderlichen Mittel, insbesondere die benötigten Grafikdateien in den vom Verlag vorgegebenen Standardformaten, und das sonstige für die Veröffentlichung der Werbefläche erforderliche Material rechtzeitig vor der vereinbarten Veröffentlichung der Werbefläche, spätestens aber zu dem aus der Preisliste ersichtlichen Druckunterlagenschluss, zur Verfügung. Änderungen der Schaltung der Werbefläche, insbesondere von Größe, Format, Ausstattung und Platzierung, sind danach nur mit Zustimmung des Verlags möglich.

3.2 Der Werbetreibende trägt die Gefahr der Übermittlung des zur Veröffentlichung bestimmten Materials, insbesondere die Gefahr des Verlusts von Daten, Datenträgen, Fotos und sonstigen Unterlagen. Unterlagen werden ihm nur auf Verlangen, auf seine Kosten und seine Gefahr zurückgesandt. Der Verlag ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, das übermittelte Material zu bearbeiten, soweit dies für die vereinbarungsgemäße Veröffentlichung der Werbefläche erforderlich ist.

4. Inhaltliche Anforderungen an die Werbung

4.1 Der Werbetreibende garantiert, dass die Inhalte seiner Werbefläche nicht gegen presserechtliche, wettbewerbsrechtliche, strafrechtliche oder sonstige Rechtsvorschriften verstoßen, sowie insbesondere keine gegen den Anstand und die guten Sitten verstoßende Inhalte und Formen enthalten.

4.2 Der Werbetreibende garantiert weiters, dass er der berechnete Inhaber von Urheber-, Marken-, Leistungsschutz-, Persönlichkeits- und sonstigen Nutzungsrechten, die für die Werbung erforderlich sind, insbesondere der von ihm dem Verlag zur Verfügung gestellten oder verwendeten Unterlagen (z. B. Texte, Fotos, Grafiken, Dateien etc.), ist.

4.3 Der Verlag ist berechtigt, nicht jedoch verpflichtet, den Inhalt der Werbefläche zu prüfen und Inhalte, die gegen die oben dargestellten Garantien verstoßen, ohne Begründung abzulehnen. In diesem Fall stehen dem Werbetreibenden keinerlei Ersatzansprüche gegenüber dem Verlag zu; vielmehr ist der Werbetreibende dennoch verpflichtet, die für den ursprünglichen Auftrag vereinbarten Zahlungen zu leisten. Er ist in diesem Fall berechtigt, die abgelehnte Werbefläche durch eine andere, obigen Garantien entsprechende Werbefläche ersetzen zu lassen, sofern er entsprechendes Material gemäß Punkt 3 der AGB innerhalb der dort gesetzten Frist an den Verlag übermittelt.

4.4 Der Werbetreibende haftet dem Verlag dafür, dass seine gemäß den Punkten 4.1 und 4.2 abgegebenen Garantien zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und während der gesamten Laufzeit des Vertrags zutreffend sind. Der Werbetreibende hält den Verlag und seine Erfüllungsgehilfen bezüglich aller Ansprüche von Dritten, die dem Verlag aus einem Verstoß des Werbetreibenden gegen diese Garantien im Zusammenhang mit der Ausführung eines Auftrags erwachsen, insbesondere auch sämtlicher notwendiger und zweckentsprechender Kosten, die dem Verlag zur Abwehr derartiger Ansprüche allenfalls entstehen, schad- und klaglos.

4.5 Der Verlag ist berechtigt, Dritten, die einen begründeten Verstoß gegen ihre Rechte behaupten, Namen und Anschrift des Werbetreibenden und seiner Agentur bekannt zu geben.

4.6 Der Verlag ist berechtigt, Werbeflächen mit einer die Entgeltlichkeit der Werbefläche zweifelsfrei offenlegenden Bezeichnung zu kennzeichnen.

5. Platzierung der Werbefläche

5.1 Die Platzierung der Werbefläche erfolgt nach Möglichkeit nach dem konkreten Auftrag. Wird ein besonderer Platzierungswunsch nicht geäußert, so ist der Verlag berechtigt, unter Berücksichtigung der Interessen des Werbetreibenden die Werbefläche im Rahmen des konkreten Auftrags zu platzieren. Nur konkret vereinbarte Platzierungen, die durch einen Platzierungszuschlag entlohnt werden, sind bindend. Sollte diese Platzierung aus technischen Gründen nicht umgesetzt werden können, entfällt zwar der Zuschlag, die Werbefläche selbst ist aber zu bezahlen.

5.2 Verbund- oder Kollektivwerbung, d. h. die Zusammenfassung von Werbungen mehrerer Werbetreibender, ist nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Verlags möglich und kann einen Zuschlag nach sich ziehen.

6. Gewährleistung und Haftung

6.1 Kann ein allenfalls vertraglich vereinbartes Leistungsvolumen für einen Werbetreibenden durch den Verlag nicht innerhalb des vereinbarten Zeitraums erbracht werden, ist der Verlag berechtigt und verpflichtet, das noch ausstehende Leistungsvolumen in unmittelbarem Anschluss an den betreffenden Auftrag oder im Anschluss an einen neuerlichen, vom Werbetreibenden bereits wirksam gebuchten Auftrag nach Wahl des Verlags in angemessener Frist nachzutragen.

6.2 Der Verlag gewährleistet die richtige und vollständige, dem jeweils üblichen technischen Standard entsprechende Darstellung der Werbefläche. Sofern eine solche nicht gegeben ist und die mangelhafte Darstellung vom Verlag zu vertreten ist, ist der Verlag auf eigene Kosten und nach eigener Wahl zur Behebung des Mangels durch Verbesserung, Nachtrag des Fehlenden oder Austausch berechtigt. Schlägt eine Verbesserung innerhalb angemessener Frist fehl, so kann der Werbetreibende erst nach weiterer angemessener Fristsetzung eine Preisreduzierung verlangen. Darüber hinaus stehen dem Werbetreibenden keine Ansprüche zu.

6.3 Der Werbetreibende ist verpflichtet, die Werbeflächen unverzüglich zu überprüfen und etwaige Mängel unverzüglich binnen drei Tagen bei sonstigem vollständigen Verlust aller Rechte schriftlich zu rügen.

6.4 Der Verlag haftet für Schadenersatzansprüche des Werbetreibenden nur bei Vorsatz oder krass grober Fahrlässigkeit. Der Haftungsausschluss für leichte Fahrlässigkeit gilt nicht für Personenschäden und Schäden an Sachen, die der Verlag oder einer seiner Erfüllungsgehilfen zur Bearbeitung übernommen hat. Soweit die Haftung des Verlags ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung seiner Erfüllungsgehilfen. Die Haftung ist in jedem Fall mit dem für die betreffenden Werbeflächen vom Werbetreibenden zu zahlenden Entgelt beschränkt. Der Verlag haftet nicht für Folgeschäden oder entgangenen Gewinn. Eine Haftung für Schäden, die durch Nichterscheinen der Werbefläche zu einem bestimmten Zeitpunkt oder in einem bestimmten Zeitraum oder durch inhaltliche Abweichungen vom erteilten Auftrag entstehen, ist ausgeschlossen.

6.5 Der Verlag haftet nicht für einen Erfolg der Schaltung von Werbeflächen.

7. Preise

7.1 Es gelten die im Zeitpunkt der Auftragsannahme in den jeweils gültigen Preislisten und Tarifbestimmungen des Verlags enthaltenen Preise und Zuschläge.

7.2 Die jeweiligen Preise verstehen sich exklusive anfallender Nebenkosten (wie z. B. Barauslagen), gesetzlicher Umsatzsteuer sowie Werbeabgaben.

7.3 Die jeweils vereinbarte Zahlung ist sofort nach Rechnungslegung fällig. Der Verlag ist berechtigt, die Leistung zu verweigern, falls und solange das vertragliche Entgelt nicht vereinbarungsgemäß gezahlt ist. Bei Verträgen über Schaltung von Werbeflächen mit einem Werbetreibenden behält sich der Verlag generell das Recht vor, Vorauszahlung zu verlangen.

7.4 Der Werbetreibende ist zur Aufrechnung gegen Ansprüche des Verlags, zur Zurückbehaltung oder Minderung nur berechtigt, wenn diese Ansprüche vom Verlag anerkannt oder gerichtlich festgestellt worden sind.

7.5 Der Anspruch auf einen Bonus (Rabatt) setzt voraus, dass vor einer ersten Werbeanzeigenschaltung der Rahmen eines Werbeanzeigenschlussrabatts in einem Bonusschlusszeitraum festgelegt wird. Rückwirkend kann kein Bonus gewährt werden. Die Endabrechnung kann bis zwei Monate nach Beendigung des Bonusschlusszeitraums vom Werbetreibenden eingefordert werden. Ein zu hoch bemessener Bonus kann während des Bonusschlusszeitraums oder danach vom Verlag nachfakturiert werden.

8. Rechnungslegung, Einwendungen und Zahlungsverzug

8.1 Rechnungen sind sofort ohne Abzug zur Zahlung fällig. Die Zahlung ist so vorzunehmen, dass der Verlag spätestens 7 Werktagen nach dem Rechnungsdatum über den Rechnungsbetrag abzugsfrei auf seinem Konto verfügen kann.

8.2 Der Verlag ist berechtigt, bei Zahlungsverzug die gesamte aushaftende Forderung fällig zu stellen. Dies gilt insbesondere für den Werbetreibenden gewährte Nachlässe (Boni, Rabatte, Skonti etc.). Mit Zahlungsverzug erlischt der Anspruch des Werbetreibenden auf Gewährung derartiger Nachlässe.

8.3 Allfällige Einwendungen des Auftraggebers gegen Rechnungen müssen schriftlich binnen vier Wochen nach Rechnungserhalt beim Verlag geltend gemacht werden. Erhebt der Auftraggeber innerhalb dieser Frist keine Einwendungen, gilt die in Rechnung gestellte Forderung als anerkannt.

8.4 Im Fall des Zahlungsverzugs schuldet der Kunde Verzugszinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Oesterreichischen Nationalbank.

8.5 Der Verlag ist berechtigt, offene Forderungen durch Inkassobüros/Rechtsanwälte eintreiben zu lassen oder die Forderungen zum Zweck der Eintreibung an entsprechend konzessionierte Unternehmen im Sinne des § 1 Abs. 1 Z. 16 BWG abzutreten. Der Kunde ist verpflichtet, damit verbundene Kosten zu tragen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung nötig sind.

8.6 Eingehende Zahlungen werden zuerst auf Zinsen und Spesen (insbesondere Spesen der Eintreibung), zuletzt auf das geschuldete Kapital angerechnet.

8.7 So nicht gesondert vereinbart müssen Gutschriften, Guthaben aus Rabattberechnungen und sonstige Guthaben bei sonstigem Verfall binnen sechs Monaten verbraucht werden.

8.8 Der Verlag ist darüber hinaus berechtigt, im Fall des Zahlungsverzugs die Weiterarbeit an allen noch laufenden Aufträgen einzustellen sowie alle sonstigen Verträge mit dem jeweiligen Werbetreibenden mit sofortiger Wirkung zu kündigen, ohne dass es einer erneuten Mahnung oder Fristsetzung bedarf.

8.9 Belegexemplare werden nur nach vorheriger Vereinbarung versandt. Mehr als drei Belegexemplare sind kostenpflichtig. Der Versand des Belegexemplars hat keinen Einfluss auf das Zahlungsziel.

9. Vorzeitige Beendigung eines Vertrags

Im Falle des Zurückziehens und/oder des Stornierens von Aufträgen wird dem Werbetreibenden die bereits erbrachte Leistung zur Gänze in Rechnung gestellt. Für noch nicht erbrachte Leistungen stellt der Verlag dem Werbetreibenden 50% des Anzeigenwertes in Rechnung, wenn die Zurückziehung/Stornierung nach dem Anzeigenschluss beim Verlag einlangt (dieser ist für die Tageszeitung Coldset 3 Werktagen, für die Supplements und Wochenzeitungen 7 Werktagen und für die Magazine 14 Tage vor dem Erscheinungstermin). Schadenersatzansprüche und sonstige Ansprüche des Verlags - welche Art auch immer - bleiben unberührt.

10. Geheimhaltung

Die Vertragspartner verpflichten sich zu absolutem Stillschweigen über alle Daten und Informationen, die ihnen im Zusammenhang mit der Durchführung eines Vertrags bekannt werden oder die sie vom Verlag erhalten. Sie verpflichten sich, diese vertraulich zu behandeln und dafür zu sorgen, dass sie Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Die Verpflichtung wirkt auch über das Ende der Vertragsbeziehungen hinaus.

11. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl

11.1 Für alle im Zusammenhang mit Verträgen über die Schaltung von Werbeflächen entstehenden Streitigkeiten, einschließlich der Vor- und Nachwirkungen, wird die ausschließliche Zuständigkeit des für den 1. Wiener Gemeindebezirk sachlich zuständigen Gerichts vereinbart. Erfüllungsort ist Wien.

11.2 Die Parteien vereinbaren die ausschließliche Anwendung des österreichischen Rechts unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

12. Sonstiges

12.1 Bei Unwirksamkeit einer Vertragsbestimmung oder einer Lücke bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die unwirksame oder fehlende Klausel ist durch eine Klausel zu ersetzen bzw. zu ergänzen, die wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Parteien vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit bzw. die Lücke bedacht hätten.

12.2 Alle vertragswesentlichen Erklärungen (Annahme, Kündigung u. Ä.) sowie Abweichungen von diesen Bedingungen und die Änderungen dieser Schriftformklausel bedürfen der Schriftform. Als Schriftform im Sinne dieser AGB gilt die Briefform, Telefax oder E-Mail.

12.3 Die Vertragspartner verzichten darauf, den jeweiligen Vertrag zwecks Anpassung oder Aufhebung anzufechten.

13. Datenschutz

Der Werbetreibende stimmt weiters zu, dass seine persönlichen Daten (Name, Adresse, Telefonnummer und E-Mail) zum Zweck der Zusendung von Werbeprospekten und Werbe-Mails - sofern diese Angebote des Verlags umfassen - verarbeitet werden dürfen.

Die Einwilligung und Zustimmung kann der Werbetreibende jederzeit schriftlich gegenüber dem Verlag, 1010 Wien, Friedrichstraße 10, oder per E-Mail an werbewiderruf@oe24.at widerrufen.